

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen vom 21. Dezember 1971, Nr. 161/J, betreffend Erlaß zur Abrechnung der Schulfahrtsbeihilfen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die gesetzliche Regelung über die Schulfahrtbeihilfe und über die Schülerfreifahrten gilt für das Schuljahr 1971/1972. Eine Neuregelung dieser Materie müßte daher mit Beginn des Schuljahres 1972/1973 wirksam werden. Eine solche Neuregelung kann nur durch einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates erfolgen. Es liegt daher beim Nationalrat, ob und wann er einen entsprechenden Gesetzesbeschuß fassen wird.

Zu 2);

Ein Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen zur Schulfahrtbeihilfe kann sich nur darauf beschränken, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern und den Unterbehörden die Rechtsmeinung des Bundesministeriums zu verschiedenen Auslegungsfragen zur Kenntnis zu bringen. Ein solcher Erlaß ist bisher noch nicht ergangen; er befindet sich in Vorbereitung. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich aber bereits, daß er weder die gesetzliche Regelung einschränken noch erweitern kann.

Zu 3):

Der Durchführungserlaß wird im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht werden und auch im Wege der Unterrichtungsverwaltung den Schulbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Zu 4):

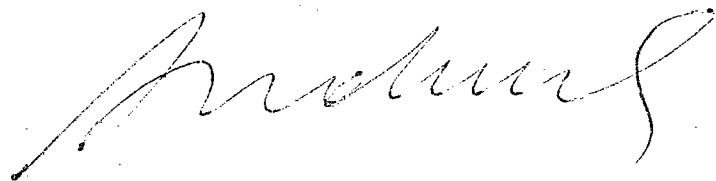
Eine Änderung der bestehenden Regelung bedarf - wie bereits

- 2 -

unter Ziff.1) ausgeführt - eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.

Zu 5):

Schüler, die außerhalb des Familienwohnsitzes eine Zweitunterkunft ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuches bewohnen (z.B. Internat, Untermietzimmer, Heim), erhalten für die Fahrten zwischen Familienwohnsitz und Zweitunterkunft die Schulfahrtshilfe bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag, wenn entsprechend hohe Fahrtkosten nachgewiesen werden und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Brückner".